

Freiburg, 13. November 2023
Ge/ko-HP

Auslegung einer Erklärung als Vollmacht über den Tod hinaus

Das OLG Bremen hat durch Beschluss vom 31.08.2023 die Frage entschieden, ob eine Vollmacht über den Tod hinaus Geltung haben soll, je mehr der Auftragsgegenstand auf die Person und die persönlichen Verhältnisse – hingegen weniger auf das Vermögen – des Auftraggebers zugeschnitten ist, desto eher anzunehmen ist, dass der Auftrag mit dem Tod des Auftraggebers erlöschen soll. Im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs sei die Legitimationswirkung der Vollmacht, § 172 BGB, in jedem Fall jedoch als fortbestehend anzusehen, wenn sie dem bevollmächtigten Erben weitergehende Handlungsmöglichkeiten eröffnet und schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Die Eltern erteilten ihren beiden Söhnen eine notarielle Vollmacht, die im Außenverhältnis uneingeschränkt wirksam war. Die Vollmacht ließ allerdings nicht erkennen, ob diese über den Tod der die Vollmacht erteilenden Personen hinaus wirksam sein soll.

Nach dem Tod der Eltern beantragten die Söhne (gemeinsame Erben der Eltern) die Korrektur der Grundbücher. Bezogen auf ihre Legitimation zur Beantragung der Grundbuchkorrektur nahmen die Brüder Bezug auf die seitens der Eltern erteilte notarielle Vollmacht.

Das Grundbuchamt lehnte die beantragte Grundbuchkorrektur mit der Begründung ab, dass die von den Erblassern erteilte Vollmacht nicht über deren Tod hinaus wirksam sei, da dies in der Vollmacht nicht angeordnet worden sei.

Gegen die Entscheidung des Grundbuchamtes legten die Erben Beschwerde ein.

Wesentliche Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht führt aus, dass vor der Anwendung der gesetzlichen Regelung bei Zweifeln an der Dauer der Bevollmächtigung gem. §§ 672 S. 1, 168 S. 1 BGB zunächst durch Auslegung der Vollmachtserklärung zu ermitteln sei, ob diese über den Tod hinaus Geltung haben soll. Grundsätzlich gilt für diese Auslegung, je mehr der Auftragsgegenstand auf die Person und die persönlichen Verhältnisse – hingegen weniger auf das Vermögen – des Auftraggebers zugeschnitten ist, desto eher anzunehmen sei, dass der Auftrag mit dem Tod des Auftraggebers erlöschen soll (so auch: OLG München, Beschluss v. 07.07.2014, Az.: 34 Wx 265/14).

Soweit es in der Vollmachtserklärung heißt: *„Die vorstehende Vollmacht für unsere Söhne soll dann gelten, wenn wir beide durch Alter oder Krankheit daran gehindert sind, für uns selber zu sorgen.“* Daraus könnte sich ergeben, dass es sich tatsächlich *„nur“* um eine Vollmacht handelt, die die Einrichtung einer Betreuung zu Lebzeiten ersetzen bzw. verhindern soll. Dagegen, so das OLG Bremen, sprechen jedoch folgende Umstände:

In dem unmittelbar an das Obengenannte anschließenden Satz machen die Vollmachtgeber deutlich, dass es sich dabei nicht um eine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich um eine Anweisung im Innenverhältnis handeln soll. Der oben wörtlich zitierte Satz müsse deshalb so verstanden werden, dass die Vollmacht nach außen unbeschränkt erteilt ist, nach innen aber *„erst ab dem Zeitpunkt gelten soll“*, wenn die Vollmachtgeber durch Alter oder Krankheit gehindert sein sollten, für sich selbst zu sorgen.

Nach Auffassung des OLG Bremen ist die Vollmacht auch nicht dadurch erloschen, dass beide gemeinschaftlich Bevollmächtigte auch gemeinschaftlich Erben des zuletzt verstorbenen Vollmachtgebers geworden sind. Es könne folglich dahingestellt bleiben, ob die Vollmacht tatsächlich wegen Konfusion erlischt, wenn die Bevollmächtigten Erben des Vollmachtgebers werden. Im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs wird daher die Legitimationswirkung der Vollmacht gem. § 172 BGB in jedem Fall als fortbestehend angesehen, wenn sie dem bevollmächtigten Erben weitergehende Handlungsmöglichkeiten eröffnet und schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen.

Durch den vorliegenden Sachverhalt ergibt sich somit: Mit der beurkundeten Vollmacht über den Tod hinaus haben die Vollmachtgeber die fortgeltende weitgehende Handlungsvollmacht auch für den Nachlass gegenüber Dritten kundgetan. Die Legitimationswirkung der Vollmachtsurkunde entfällt folglich erst dann, wenn dem Dritten – in diesem Fall dem Grundbuchamt – bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, dass die Bevollmächtigten Erben sind (§ 173 BGB). Es reicht dafür allein die Behauptung, Erbe zu sein oder die Vorlage eines handschriftlichen Testaments nicht, weil damit der Erbenachweis nicht geführt werden kann. Solange ein Erbschein nicht vorgelegt wird, kann und darf das Grundbuchamt auf die Legitimationswirkung der Vollmacht vertrauen.

Schutzwürdige Interessen Dritten waren im vorliegenden Falle nicht ersichtlich.

(OLG Bremen, Beschluss v. 31.08.2023, 3 W 15/23).